



1973

Berlin, den 29. Oktober 1973

Teil I Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
16.10. 73	Verordnung über die Verleihung eines „Salvador-AUende-Stipendiums“ an chilenische Studenten und Aspiranten an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik	493
1.10. 73	Anordnung über die Vergütung der Tätigkeit von nebenberuflich tätigen Amateurmusikern, Berufsmusikern und Kapellensängern — Vergütungsregelung für Tanz- und Unterhaltungsmusik im Nebenberuf	494
4.10. 73	Anordnung Nr. 2 zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden	500
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	500

**Verordnung
über die Verleihung eines
„Salvador-Allende-Stipendiums“
an chilenische Studenten und Aspiranten
an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 16. Oktober 1973**

Anlässlich des internationalen Solidaritätstages mit dem kämpfenden chilenischen Volk, am 4. November 1973, wird in Übereinstimmung mit dem Solidaritätskomitee der Deutschen Demokratischen Republik verordnet:

§ 1

An chilenische Studenten und Aspiranten, die an Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik studieren, kann in Anerkennung vorbildlicher Studienleistungen und hoher gesellschaftlicher Aktivität im anti-imperialistischen Kampf für die Interessen des chilenischen Volkes ein „Salvador-Allende-Stipendium“ verliehen werden.

§ 2

Für die Verleihung des „Salvador-Allende-Stipendiums“ gilt die in der Anlage vorliegende Ordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 4. November 1973 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
für die Auszeichnung chilenischer Studenten
und Aspiranten mit dem
„Salvador-Allende-Stipendium“
an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen
der Deutschen Demokratischen Republik**

§ 1

Das „Salvador-Allende-Stipendium“ wird jährlich am 4. November durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen verliehen und dem Ausgezeichneten bis zum Abschluß des

Studiums bzw. der Aspirantur an einer Universität, Hoch- oder Fachschule der Deutschen Demokratischen Republik gewährt.

§ 2

Mit dem „Salvador-Allende-Stipendium“ können jährlich 20 chilenische Studenten und Aspiranten ausgezeichnet werden. Die Höhe des Stipendiums beträgt für Studenten 400 M und für Aspiranten 600 M.

§ 3

(1) Vorschläge für die Verleihung des „Salvador-Allende-Stipendiums“ können unterbreiten

- a) die Leiter zentraler staatlicher Organe und die zentralen Leitungen gesellschaftlicher Organisationen,
- b) der Präsident des Solidaritätszentrums für das chilenische Volk in der DDR,
- c) die Rektoren der Universitäten und Hochschulen,
- d) die Direktoren der Fach- und Ingenieurschulen.

(2) Die Auswahl der Vorschläge an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Vereinigung der chilenischen Arbeitenden und Studierenden in der DDR.

(3) Den Vorschlägen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Begründung des Vorschlages durch den Vorschlagsberechtigten,
- b) eine Beurteilung des zur Auszeichnung Vorgeschlagenen, in der sein politisches Wirken und Verhalten sowie seine Studienleistungen einzuschätzen sind. Sie ist mit der Vereinigung der chilenischen Arbeitenden und Studierenden in der DDR abzustimmen.

§ 4

(1) Für die Auswahl der Auszeichnungsvorschläge ist beim Minister für Hoch- und Fachschulwesen eine Auswahlkommission zu bilden. Ihr gehören an Vertreter

- a) des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen,
- b) des Solidaritätszentrums für das chilenische Volk in der DDR sowie
- c) des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend.

(2) Die Auswahlkommission prüft auch Anträge zum Entzug des Sonderstipendiums, die von den im § 3 Abs. 1 Genannten an den Minister für Hoch- und Fachschulwesen eingereicht werden, sofern die im § 1 der Verordnung genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 5

Die finanziellen Mittel für das „Salvador-Allende-Stipendium“ sind im Haushaltsplan des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen bereitzustellen.

L. Med. Universitätsklinik
Bibliothek
Halle (S.). Leninalle 113